

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schäfer III. GmbH & Co. KG („Schäfer III.“) für Lieferungen,
Stand 06/2024****§ 1 Geltungsbereich, Form**

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“) von Schäfer III. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Schäfer III. gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Schäfer III. in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Schäfer III. ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und Schäfer III. dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Verhandlungsprotokolle, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Bestellung von Schäfer III. haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Abschluss des Kaufvertrages kommt durch eine schriftliche Erklärung von Schäfer III. (Auftrag) auf ein Angebot oder auf ein gemeinsames Verhandlungsprotokoll des Verkäufers zustande.
- (2) Die Erstellung eines Angebots oder eines Kostenvoranschlags durch den Verkäufer erfolgt für Schäfer III. kostenfrei, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (3) Die gelieferte Ware muss – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere den Schutzbestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den DIN- und VDE-Bestimmungen) sowie den Vorschriften der Berufsgenossenschaften (insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften) entsprechen. Dies gilt auch für die vom Kaufvertrag umfassten Montageleistungen.

§ 3 Besondere Anforderungen an gekaufte Bauprodukte

- (1) Der Verkäufer stellt sicher, dass die von ihm zu liefernden Bauprodukte alle für seine Leistung und das Bauvorhaben einschlägigen und gültigen Regelwerke, Vorschriften und weitere Bestimmungen, Vorgaben der Zertifizierung, Bau- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, die einschlägigen

Unfallverhütungsvorschriften sowie die an die Bauprodukte und Bauarten gestellten Anforderungen bzw. Merkmale, jeweils nach dem neuesten Stand, einhalten werden.

Diese Anforderungen bzw. Merkmale ergeben sich insbesondere aus:

- den jeweils geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Verordnungen, Baubestimmungen, Richtlinien und Hinweisen samt eventueller Ergänzungen durch die örtlichen Genehmigungsbehörden
 - der Musterbauordnung 2020 (MBO) in § 3 „Allgemeine Anforderungen“ und § 16a Bauarten, § 16b Bauprodukte und § 16c CE-gekennzeichnete Bauprodukte, bzw. den entsprechenden Paragraphen aus der betroffenen (Landes-)Bauordnung des Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben errichtet wird,
 - der im betroffenen Bundesland (Ort des Bauvorhabens) eingeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (WVB),
 - den harmonisierten Spezifikationen (hEN, ETA),
 - Schriften, Richtlinien, Merkblätter und Hinweisblätter von Bundesverbänden, Fachverbänden und -vereinen, Gütegemeinschaften, Industrieverbänden, Versuchsanstalten, Forschungsgesellschaften, sonstigen Institutionen (DBV, BEB, DVGW, FGSV, u.a.).
 - der Bauproduktenverordnung
 - DIN-/ DIN-EN-Normen, VDE-Normen, VDI-Richtlinien, VdS-Richtlinien,
- (2) Die Übereinstimmung/Konformität der eingesetzten Bauprodukte und angewendeten Bauarten muss durch den Verkäufer unaufgefordert durch die hierfür vorgeschriebenen Nachweise (z.B. Leistungserklärung, abP, abZ, europäisch technische Bewertung, allgemeine Bauartgenehmigung, freiwillige Herstellererklärung unter positiver Bestätigung der Produkteignung durch eine anerkannte Fremdüberwachungsstelle sowie allen Dokumenten für den Nachweis der Erfüllung der Bauwerksanforderungen für das jeweilige Bauvorhaben) belegt werden. Diese Nachweise sind vom Verkäufer unverzüglich und rechtzeitig vor der ersten Anlieferung bei Schäfer III. einzureichen.
- (3) Die Anforderungen bzw. Merkmale und deren Nachweise ergeben sich für harmonisierte Bauprodukte aus der Prioritätenliste der ARGEBAU in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite des Deutschen Institut für Bautechnik, der letztgültigen Bauregelliste B Teil 1, den einschlägigen Listen der technischen Baubestimmungen mit entsprechenden Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte vor Inkrafttreten der WVB, der Bauproduktenverordnung
- (4) Sofern ein zum Einsatz geplantes bzw. kommendes Bauprodukt oder anzuwendende Bauart weitergehender – bislang von Schäfer III. nicht erkannter oder durch Planungsfortschreibungen notwendig werdender - Nachweise (z.B. eine Zustimmung im Einzelfall, vorhabenbezogene Bauartgenehmigung) bedarf, wird der Verkäufer Schäfer III. hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen und diese Schäfer III. unverzüglich zukommen lassen.
- (5) Der Verkäufer hat die Verpflichtungen aus diesem Paragraphen auch seinen Herstellern und Lieferanten aufzuerlegen. Der Verkäufer tritt an die dies annehmende Schäfer III. alle Ansprüche ab, die dem Verkäufer gegen seine Hersteller bzw. Lieferanten zustehen, weil diese gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen. Der Verkäufer hat Schäfer III. auf deren Anforderung die Einhaltung der vorstehenden Pflichten nachzuweisen.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von Schäfer III. in der Bestellung angegebene oder sonst vereinbarte maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur mit Zustimmung von Schäfer III. zulässig. Der Verkäufer ist verpflichtet, Schäfer III. unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Verkäufer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von Schäfer III. bedarf.

- (3) Im Falle des Lieferverzugs stehen Schäfer III. uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei Schäfer III. erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen kann.

§ 5 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schäfer III. nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands frei Verwendungsstelle verzollt (DDP Incoterms® 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von Schäfer III. in Biebesheim am Rhein zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Kostenstelle/Projektbezeichnung) von Schäfer III. beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so Schäfer III. hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Schäfer III. eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Der Verkäufer hat die Waren für den Transport bis zur Versandanschrift angemessen zu verpacken. Verpackungen hat der Verkäufer auf seine Kosten zurückzunehmen. Erfolgt die Lieferung auf eine Baustelle, hat der Verkäufer das Verpackungsmaterial innerhalb eines von Schäfer III. angegebenen angemessenen Zeitraum abzuholen. Die Aufwendungen hierfür sind mit den Vertragspreisen abgegolten.
- (5) Der Verkäufer ist verpflichtet zu prüfen, ob die von ihm verwandten Stoffe/Mischungen/Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der EU-Chemikalienverordnung REACH („REACH“) fallen. Sofern und soweit der Anwendungsbereich der REACH eröffnet ist, stellt der Verkäufer sicher, dass die Stoffe/Mischungen/Erzeugnisse innerhalb seines Gewerkes den Vorgaben der REACH entsprechen und registriert bzw. vorregistriert sind. Der Verkäufer ist verpflichtet, Schäfer III. eine entsprechende (Vor-)Registrierung und Konformität der von ihm verwandten Stoffe/Mischungen/Erzeugnisse mit REACH zu bestätigen und diesbezüglich alle notwendigen Informationen zum sicheren Umgang zur Verfügung zu stellen.

Soweit nach REACH, der Gefahrstoffverordnung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, sind sofort, spätestens mit der Anlieferung, Sicherheitsdatenblätter sowie Gebrauchsanweisungen, die entsprechende Vorkehrungen für den sicheren Umgang mit den chemischen Stoffen/Mischungen/Erzeugnissen beschreiben der örtlichen Bauleitung zu übergeben. Zudem ist der Verkäufer verpflichtet, einen Stoffsicherheitsbericht, sofern dies nach REACH erforderlich ist, zur Verfügung zu stellen. Ein Duplikat des Sicherheitsdatenblattes ist an den zuständigen Umweltbeauftragten des Verkäufers zu senden. Die entsprechende Adresse ist beim Verkäufer zu erfragen.

- (6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist – mit Übergabe am Erfüllungsort auf Schäfer III. über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn Schäfer III. sich im Annahmeverzug befindet.
- (7) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von Schäfer III. gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss Schäfer III. seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Schäfer III. (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Schäfer III. in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach

den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn Schäfer III. sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

- (8) Falls Schäfer III. durch höhere Gewalt an der Annahme der Ware ganz, teilweise oder vorübergehend gehindert ist, hat Schäfer III. dies nicht zu vertreten. Schäfer III. ist während der Dauer der Behinderung von einer etwaigen Annahmepflicht oder Annahmepflicht befreit und haftet nicht für daraus entstehende Schäden. Dauert die Behinderung im Sinne dieses Absatzes länger als 90 Kalendertage, kann Schäfer III. den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Mitteilung beenden. Hierdurch entstehen keine Ansprüche des Verkäufers. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Absatzes gelten alle Ereignisse, deren Eintritt und Auswirkungen auf die Vertragserfüllung Schäfer III. durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindern kann, insbesondere solche Ereignisse, die außerhalb ihres Einflussvermögens liegen. Hierzu können Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Revolution, Putsch, Aufstand Ausschreitung, Blockade, Embargo, überbetriebliche Arbeitskämpfe, Epidemie oder Naturkatastrophen gehören.
- (9) Bei Selbstanlieferung hat der Verkäufer eine dem Wert des Liefergegenstandes entsprechende Transportversicherung abzuschließen, die auch den Transport bis zur Verwendungsstelle einschließt.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich als Festpreis. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich Preise frei Verwendungsstelle verzollt (DDP Incoterms® 2020) unter Einschluss aller Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) ein.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn Schäfer III. Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer Schäfer III. – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- (4) Schäfer III. schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 7 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Schäfer III. Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an Schäfer III. zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die Schäfer

III. dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für Schäfer III. vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Schäfer III., so dass Schäfer III. als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- (4) Die Übereignung der Ware auf Schäfer III. hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Schäfer III. jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Schäfer III. bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 8 Schutzrechte Dritter

Der Verkäufer haftet gegenüber Schäfer III. für Ansprüche, die sich bei der Nutzung der von dem Verkäufer gelieferten Ware aus einer Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Verkäufer stellt Schäfer III. von allen Ansprüchen aus solchen Verletzungen frei und verpflichtet sich, alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten gegebenenfalls zu zahlender Lizenzgebühren sowie angemessene Rechtsverfolgungskosten, zu tragen. Zudem wird der Verkäufer Schäfer III. in einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Schutzrechtsinhaber unterstützen.

§ 9 Mangelhafte Lieferung

- (1) Für die Rechte von Schäfer III. bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten von Schäfer III., die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Schäfer III. die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Schäfer III. – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Schäfer III., vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- (3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Absatz 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- (4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist Schäfer III. bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Schäfer III. Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn Schäfer III. der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- (5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Schäfer III. beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von Schäfer III. unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von Schäfer III. im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Schäfer III. für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Schäfer III. gilt deren Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- (6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch von Schäfer III. auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Schäfer III. bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Schäfer III. jedoch nur, wenn Schäfer III. erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (7) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von Schäfer III. und der Regelungen in Absatz 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Schäfer III. durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Schäfer III. gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Schäfer III. den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für Schäfer III. unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Schäfer III. den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (8) Im Übrigen ist Schäfer III. bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Schäfer III. nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 10 Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen Schäfer III. neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Schäfer III. ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die Schäfer III. dem eigenen Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von Schäfer III. wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor Schäfer III. einen von deren Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Schäfer III. den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Schäfer III. tatsächlich gewährte Mängelanspruch als deren Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- (3) Die Ansprüche von Schäfer III. aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Schäfer III., deren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 11 Produzentenhaftung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Schäfer III. insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Schäfer III. durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Schäfer III. den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 12 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Schäfer III. geltend machen kann.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, verjähren die Mängelansprüche von Schäfer III. in 5 Jahren und 2 Monaten a) bei einem Bauwerk und b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
- (4) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Schäfer III. wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 13 Teilunwirksamkeit

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt diese die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregelungen nicht.
- (2) In einem derartigen Fall sind Schäfer III. und der Verkäufer verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten, um den erstrebten Vertragszweck zu erreichen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages bekanntwerdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln. Soweit der Verkäufer sich bei der Erfüllung seiner Leistungspflicht der Mithilfe Dritter bedient, hat er auch diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies von dem Verkäufer selbst zu vertreten ist, sowie für Informationen, die von Schäfer III. ausdrücklich freigegeben werden.

Der Verkäufer ist im Übrigen zur Offenlegung vertraulicher Informationen berechtigt, wenn er hierzu aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder vergleichbarer Anordnungen verpflichtet ist. Der Verkäufer hat in diesem Fall Schäfer III. unverzüglich über die Offenlegung zu unterrichten.

- (2) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen Schäfer III. und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (3) Ist der Verkäufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Schäfer III. in Biebesheim am Rhein. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Schäfer III. ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
